

Synopse

Sicherheitsdirektion 2023-06-30 Dekret EG StPO (Erhöhung 36.5 auf 39.5)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **250.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 250.1 , Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) vom 15. April 2010 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:	
Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)		
vom 15. April 2010		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 63 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ sowie § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweize-		

¹⁾ [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
rischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
<p>§ 1 Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (= Sollstellen)</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus:</p> <p>a. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;</p> <p>b. 4 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten;</p> <p>c. 36,5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.</p>	<p>c. <u>3639,5</u> Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.</p>	<p>Durch die Revision der Strafprozessordnung (voraussichtliches Inkrafttreten per 1. Januar 2024) erhält die Staatsanwaltschaft zusätzliche Aufgaben. Zur Bewältigung dieser Aufgaben soll die Anzahl ordentlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von heute 36.5 auf neu 39.5 Vollzeitstellen aufgestockt werden. Da die maximale Stellenbesetzung in einem Landratsdekret (Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung) festgelegt ist, bedarf es für die Erhöhung einer Vorlage an den Landrat.</p>
<p>§ 2 ...</p>		
<p>§ 3 ...</p>		
<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.</p>		

¹⁾ [SGS 250](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
Anhänge		
1 Vademecum		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Pascal Ryf die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich	